

# Das ändert sich bei der Steuer

**Steuerrecht** | Das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 bringt einige Änderungen bei der Einkommensteuer, bei der Umsatzsteuer sowie bei der Erbschaftsteuer. Die Kanzlei RAW Partner hält das Gesetz für Flickwerk. Ein Durchbruch sehe anders aus.



Foto: AdobeStock/VRD

Mit dem jetzt verabschiedeten Jahressteuergesetz 2024 ändern sich eher Details.

**D**er Bundestag hat am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 mit vielen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf verabschiedet, der Bun-

desrat hat dem Gesetz am 22.11.2024 zugestimmt. Vom ursprünglichen Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes blieb nur wenig übrig. Nachfolgend ein Auszug der Neuregelungen.

## Einkommensteuer

### Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

Mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten vereinheitlicht. Bisher sind es bei bestimmten Gebäuden nur 15 kW (peak). Wie bisher darf die Brut-

toleistung insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen. Außerdem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Dies gilt für alle Anlagen, die nach dem 31.12.2024 in Betrieb genommen oder erweitert werden.

### Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften

Anpassung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13, DB 2024 S. 154) bei Übertragungen von Wirt-

## Kurzfassung

Neues im Steuerrecht: Von der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen über Klarstellungen hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht bei Gutschriften bis zu Anpassungen bei der Erbschaftsteuer.

schaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert. Eine Beteiligungsidetitat an Mitunternehmensarten fur Zwecke des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG liegt laut Gesetzesbegrundung nicht vor, wenn unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine naturliche Person oder eine Korperschaft, Personenvereinigung oder Vermogensmasse nur an einer der beiden Mitunternehmensarten beteiligt ist. Schadlich ist dabei auch eine Beteiligung als Treuhander, selbst wenn dieser nicht selbst als Mitunternehmer anzusehen ist. Unschadlich sollen allerdings Null-Prozent-Beteiligungen (z. B. einer Komplementar-GmbH) sein. Zusatzlich zur Fassung des Regierungsentwurfs liegt eine unmittelbare oder mittelbare Begrundung oder Erhohung eines Anteils einer Korperschaft, Personenvereinigung oder Vermogensmasse an dem ubertragenen Wirtschaftsgut auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Korperschaft, Personenvereinigung oder Vermogensmasse tritt.

Gilt in allen offenen Fallen. Da nicht auszuschlieen ist, dass der Buchwertansatz sich im Einzelfall zuungunsten der Mitunternehmer auswirken kann, kann aus Vertrauensschutzgrunden bei Ubertragungen vor dem 12.1.2024 von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden, wenn die an beiden Mitunternehmensarten beteiligten Mitunternehmer dies gemeinsam beantragen.

### Kinderbetreuungskosten

Bisher konnen zwei Drittel der Aufwendungen fur Kinderbetreuung, hochstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben berucksichtigt werden. Die Begrenzung von zwei Dritteln der Aufwendungen wird auf 80 Prozent der Aufwendungen und der Hochstbetrag auf 4.800 Euro erhohet.

### Umsatzsteuer

#### Erganzung der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis

Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer (vorher ver-

einbarten) Gutschrift erfolgt. Dadurch wird eine durch die BFH-Rechtsprechung entstandene Regelungslucke geschlossen. Der BFH hatte namlich entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht uber eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begrunden kann. Damit wurde der Empfanger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag mangels Ausweises „in einer Rechnung“ nicht schulden. Gleichzeitig bestunde die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller einen Vorsteuerabzug geltend macht.

#### Werklieferung wird in § 3 Abs. 4 UStG legaldefiniert

Eine Werklieferung setzt die Be- oder Verarbeitung eines „fremden“ Gegenstandes voraus.

#### anderungen hinsichtlich der Vorsteueraufteilung

Die anderungen stellen klar, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfahigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlussel nur dann moglich ist, wenn dieser der einzige mogliche Aufteilungsmastab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, praziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden. Inhaltliche anderungen sollen mit der Neuformulierung nicht verbunden sein.

### Erbschaftsteuer

#### Erhohung des Erbfallkostenpauschbetrags

Der Erbfallkostenpauschbetrag wird von 10.300 Euro auf 15.000 Euro erhohet.

#### Steuerstundung bei Wohnimmobilien

Nach dem Erbschaftsteuergesetz wird auf Antrag eine Stundung bis zu zehn Jahre gewahrt, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Verauerung des zu Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes aufbringen kann. Mit den anderungen in § 28 Abs. 3 ErbStG soll die Stundungsregelung auf samtliche Falle ausgeweitet werden, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird. Insbesondere erfasst die neue Regelung nun auch Falle, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstuck nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird. Ebenfalls erfasst werden nun alle Falle der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, unabhangig von der Grundstucksart, beispielsweise eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstuck). Auch diese anderungen sollen zum Anlass genommen werden, die Regelungssystematik des § 28 Abs. 3 ErbStG zu vereinfachen.

Maximilian Appelt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
www.raw-partner.de |

### Kommentar

Im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 wurde noch die Pauschalbesteuerung von Mobilitatsbudgets als groe Neuerung im deutschen Steuerrecht gepriesen, so sollten die bisherigen Pauschalbesteuermoglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmoglichkeiten wie E-Scooter, Car- oder Bike-Sharing etc. erweitert werden. Geblieben ist am Ende von dieser Neuerung nichts. Statt der Einfuhrung eines Mobilitatsbudgets wird die Bundesregierung gebeten, Vorschlage uber ganzheitliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezugen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei Arbeitnehmereinkunften zu erarbeiten. Leider ist auch das Jahressteuergesetz 2024 eher ein Flickwerk von vielen Einzelregelungen als der groe Wurf.



Foto: RAW

Maximilian Appelt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
www.raw-partner.de